

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben enthält dieser Abschnitt besondere Regelungen, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (z.B. besondere Obliegenheiten; Kündigung im Versicherungsfall; Beitragsangleichung).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Baustein Haftpflichtversicherung: Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (mit erweiterter Produkthaftpflichtversicherung)

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versichertes Risiko, Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall und Leistungen im Versicherungsfall

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-------|--|
| 1.1.1 | Welches Risiko ist versichert (einschließlich neu hinzukommender Gesellschaften)? |
| 1.1.2 | Was ist Gegenstand der Versicherung? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist ein Schadenereignis? |
| 1.1.3 | Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall? |
-
- | | |
|-------|--|
| 1.1.1 | Welches Risiko ist versichert (einschließlich neu hinzukommender Gesellschaften)? |
|-------|--|

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist - im Rahmen des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebenen Risikos und der sonstigen Regelungen dieses Vertrags - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs.

(2) Vergabe von Leistungen

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer); nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personals.

(3) Betriebsstätten/neu hinzukommende Gesellschaften

Der Versicherungsschutz umfasst

- alle Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- alle betrieblichen Nebenrisiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem versicherten Betrieb dienen, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind und für die keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;
- neu gegründete oder neu hinzukommende Gesellschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit gleichartigem Betriebscharakter, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten. Dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Diese neu gegründeten oder neu hinzukommenden Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften; ab diesem Zeitpunkt ist auch ein dafür angemessener Beitrag zu entrichten.

Sie sind verpflichtet, uns die neu hinzukommenden Gesellschaften nach Aufforderung anzuzeigen. Für die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht sowie für die Einigung über den Beitrag gilt die Ziffer 5.2 Absatz 2 und 3.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Haftpflichtversicherungen besteht, geht dieser vor.

1.1.2 Was ist Gegenstand der Versicherung? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist ein Schadenereignis?

(1) Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall, Embargobestimmung

a) Grundsatz

Ihre Haftpflichtversicherung bietet Ihnen - im Rahmen des versicherten Risikos und der sonstigen Regelungen dieses Vertrags - Versicherungsschutz, wenn Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Für Umweltrisiken gemäß Ziffer 1.10 gilt der dort definierte Versicherungsfall.

b) Erfüllungsansprüche

Nicht Gegenstand Ihrer Haftpflichtversicherung sind Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

c) Sanktionen und Embargos

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Schadenereignis

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

(2) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Wir wehren die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche ab, wenn diese unberechtigt sind.

(3) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei. Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.

(4) Kosten im Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Standesrechtsverfahren

In einem Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Standesrechtsverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernehmen wir die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

(5) Grenzen für unsere Leistungen

a) Vereinbarte Versicherungssummen

Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die jeweils vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

b) Kosten

- Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die dafür vereinbarte Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- Bei Versicherungsfällen im Ausland werden unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

c) Vereinbarte Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr

Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

d) Serienschaden

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

e) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die

Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 1.1.3 Absatz 5 a) bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

f) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

g) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufkommen.

h) Kumul

Besteht Versicherungsschutz für auf derselben Ursache beruhende unterschiedliche Versicherungsfälle im Sinne von Ziffer 1.1.2 Absatz 1 a) und Ziffer 1.10.3, liegt ein Kumulfall vor.

In diesem Kumulfall beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus dieser Versicherung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme.

Eine sich aus einer Grund- und einer Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme.

Im Kumulfall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalls aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Anlage, so beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus dieser Versicherung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung maximal auf die in der Ziffer 1.10.11 Absatz 1 b) für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Ist für einen der Versicherungsfälle eine Selbstbeteiligung vereinbart, kommt diese zur Anwendung. Bei unterschiedlichen Selbstbeteiligungen findet die höhere Selbstbeteiligung Anwendung.

Diese Regelungen gelten nicht für die Zusatzbausteine I und II der Umweltschadensrisiken.

1.2 Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.2.1 Was gilt grundsätzlich für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?**
- 1.2.2 Welche Pflichten haben Sie bei Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?**
- 1.2.3 Was gilt für versehentlich nicht gemeldete, nach Versicherungsbeginn eingetretene Risiken ("Versehensklausele")?**
- 1.2.4 Was gilt bei Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften?**

1.2.1 Was gilt grundsätzlich für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.2.2 Welche Pflichten haben Sie bei Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?

Bitte beachten Sie Ziffer 5 "Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall". Dort finden Sie unter Ziffer 5.1 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bei Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zum Beitrag bezüglich der veränderten Risiken.

1.2.3 Was gilt für versehentlich nicht gemeldete, nach Versicherungsbeginn eingetretene Risiken ("Versehensklausele")?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, soweit sie im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrags von der Versicherung ausgeschlossen sind. Sie sind verpflichtet, sobald Sie sich des Versäumnisses bewusst geworden sind, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

1.2.4 Was gilt bei Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesem Fall können wir jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

1.3 Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.3.1 Was umfasst Ihr Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten?**
- 1.3.2 Für welche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung nicht?**
- 1.3.3 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt neuer Risiken?**

1.3.1 Was umfasst Ihr Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten?

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung). Diese Risiken sind im Rahmen des bestehenden Vertrags und der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen sofort versichert.

1.3.2 Für welche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung nicht?

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen. Vorsorgeversicherungsschutz besteht jedoch für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge im Umfang der Regelung in Ziffer 1.5.9 (Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger);

b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen versichert werden.

1.3.3 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt neuer Risiken?

Bitte beachten Sie Ziffer 5 "Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall". Dort finden Sie in Ziffer 5.2 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bezüglich Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zur einvernehmlichen Einigung über den Beitrag beziehungsweise zu den Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

1.4 Mitversicherte Personen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?**
- 1.4.2 Wer ist Ihnen gleichgestellt (Repräsentanten)?**
- 1.4.3 Was gilt, wenn sich die Versicherung auch auf andere Personen als Sie selbst erstreckt?**

1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht Ihrer gesetzlichen Vertreter, Ihrer Repräsentanten im Sinne von Ziffer 1.4.2 oder anderer Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft.

(2) Übrige Betriebsangehörige

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht Ihrer übrigen Betriebsangehörigen - auch in den Betrieb eingegliederte freie Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese in Ihrem Namen oder

Auftrag tätig werden - für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

(3) Weitere Regelungen zum Versicherungsschutz mitversicherter Personen

a) Versicherungsschutz nach Absatz 1 oder 2 besteht auch, wenn die genannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden.

b) Versicherungsschutz nach Absatz 1 oder 2 besteht auch, wenn die genannten Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

c) Versicherungsschutz nach Absatz 1 oder 2 besteht auch, wenn Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingliedert und damit Betriebsangehörige nach Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

d) Versicherungsschutz nach Absatz 1 oder 2 besteht auch, wenn angestellte Betriebsärzte oder Betriebsassistenten

- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Betriebsangehörigen oder Dritten erbringen;
- vom Arbeitgeber übernommene Fürsorgemaßnahmen (z.B. Gripeschutzimpfung für die Belegschaft) durchführen.

Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufshaftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

1.4.2 Wer ist Ihnen gleichgestellt (Repräsentanten)?

Ihnen gleichgestellt sind Ihre Repräsentanten.

Als Ihre Repräsentanten gelten ausschließlich

- bei Aktiengesellschaft (AG): die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- bei GmbH: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaft (KG): die Komplementäre
- bei offener Handelsgesellschaft (oHG) und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR): die Gesellschafter
- bei Einzelfirma: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune): die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

1.4.3 Was gilt, wenn sich die Versicherung auch auf andere Personen als Sie selbst erstreckt?

(1) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

(2) Neben Ihnen sind auch die mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

(3) Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen auf diese Versicherungen entsprechend anzuwenden.

(4) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

(5) Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.3) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person im Sinne von Ziffer 1.4.1, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

1.5 Allgemeine Betriebshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.5.1 **Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen oder Besucher**
- 1.5.2 **Abhandenkommen von Schlüsseln**
- 1.5.3 **Arbeits- und Liefergemeinschaften**
- 1.5.4 **Auslandsrisiken**
- 1.5.5 **Tätigkeitsschäden**
- 1.5.6 **Erhöhter Energie-/Wasserverbrauch, erhöhte Energie-/Wasserkosten; Medienverluste**
- 1.5.7 **Erzeugung und Nutzung von Energie**
- 1.5.8 **Haus- und Grundbesitz/Vermietungen**
- 1.5.9 **Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Geräte und Maschinen**
- 1.5.10 **Mangelbeseitigungsnebenkosten**
- 1.5.11 **Mietsachschäden an fremden, unbeweglichen Sachen (außer Brand- und Explosionsschäden) [nicht belegt]**
- 1.5.12 **Sozial- und Sicherheitseinrichtungen**
- 1.5.13 **Strahlenrisiken**
- 1.5.14 **Veranstaltungen und Werbemaßnahmen**
- 1.5.15 **Vertragliche Haftpflichtvereinbarungen**
- 1.5.16 **Auslösen von Fehlalarm**
- 1.5.18 **Geothermierisiken**

Ziffer 1.5 regelt den Versicherungsschutz für allgemeine betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse). Entsprechendes gilt für die Regelungen innerhalb der Ziffer 1.5.

1.5.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen oder Besucher

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen Ihrer Betriebsangehörigen oder Besucher. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.6.3.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewahrsamsschäden im Sinne von Ziffer 1.6.7 Absatz 1. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.6.7 Absatz 2 ff.

1.5.2 Abhandenkommen von Schlüsseln

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für unbewegliche Sachen, sofern sich diese Schlüssel rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Code-Karten, Transponder u.ä. werden Schlüsseln gleich-

gesetzt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

Der Versicherungsschutz umfasst

a) Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern oder Schließanlagen;

b) Kosten für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Not Schloss) oder einen Objektschutz bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel festgestellt wurde;

c) sonstige Schäden, die als Folge eines versicherten Verlustes von Schlüsseln eintreten.
Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Verlust von Schlüsseln zu Wertbehältnissen.

b) [nicht belegt]

c) [nicht belegt]

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.5.3 Arbeits- und Liefergemeinschaften

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Versicherungsschutz besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

a) Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die Sie im Rahmen der von Ihnen übernommenen Aufgabe verursacht haben.

b) Sind die Aufgaben nicht im Sinne von a) aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:

Unsere Ersatzpflicht bleibt auf die Quote beschränkt, welche Ihrer prozentualen Beteiligung an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören.

Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über diese Regelung hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht: In diesem Fall wird der Ihnen zugewachsene Anteil ersetzt, soweit für Sie nach Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1.5.4 Auslandsrisiken

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle:

a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien, Kongressen;

b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;

c) durch Erzeugnisse, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen. Das gilt nicht für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen;

d) aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstigen Leistungen. Das gilt nicht für Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen in USA, US-Territorien oder Kanada;

e) aus rechtlich unselbständigen Betriebsstätten der versicherten Unternehmen im Ausland (ausgenommen Betriebsstätten in USA, US-Territorien und Kanada);

f) durch mitversicherte Tiere.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit rechtlich selbständigen Betriebsstätten im Ausland (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager, Stellanlagen und dgl.).

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie oder die nach Ziffer 1.4.1 Absatz 1 mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche nach Art. 1792 ff und 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche, für die Sie im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen haben.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.5.5 Tätigkeitsschäden

(1) Definition Tätigkeitsschäden

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter von Ihnen

- an diesen Sachen tätig geworden sind (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dgl.),
- diese Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dgl. benutzt haben oder
- Sachen beschädigt haben, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
Haben Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter von Ihnen zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich

notwendige Schutzvorkehrungen getroffen, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein Tätigkeitsschaden nur vor, wenn diese Sachen oder Teile von diesen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren bzw. unmittelbar benutzt wurden oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befanden.

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden

- an fremden unbeweglichen Sachen, die gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast sind richtet sich nach den Ziffern 1.5.11 und 1.10.2 Absatz 4.
- an Pensionstieren richtet sich nach Ziffer 1.6.4.
- die gleichzeitig Gewahrsamsschäden im Sinne von Ziffer 1.6.7 Absatz 1 sind, richtet sich nach Ziffer 1.6.7 Absatz 2 ff.
- aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) richtet sich nach Ziffer 1.8.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an fremden Sachen, die nicht gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast sind im nachfolgend beschriebenen Umfang:

a) Be- und Entladeschäden an Land- oder Wasserfahrzeugen/Containern

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen von diesen.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden entstehen.

Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Containern, die selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

b) Be- und Entladeschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen/Containern

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen/Containern durch oder beim Be- oder Entladen von diesen, wenn

- die Ladung nicht für Sie bestimmt ist,
- es sich nicht um Ihre Erzeugnisse bzw. von Ihnen, in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt, oder
- der Transport der Ladung nicht von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

c) Leitungsschäden

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie elektrischen Frei- und Oberleitungen.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden, die eintreten, nachdem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sog. Tätigkeitsfolgeschäden).

d) [nicht belegt]

e) Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich bei Ihnen zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken

- auf Ihrem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb Ihres Betriebsgrundstücks in Ihrer Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden, die eintreten, nachdem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sog. Tätigkeitsfolgeschäden).

1.5.6 Erhöhter Energie-/Wasserverbrauch, erhöhte Energie-/Wasserkosten; Medienverluste

(1) Erhöhter Energie-/Wasserverbrauch, erhöhte Energie-/Wasserkosten

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus erhöhtem Energie-/Wasserverbrauch oder erhöhten Energie-/Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen, Reparaturen oder Wartungsarbeiten.

Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Nichtauswirkung von Energiesparmaßnahmen.

(2) Medienverluste

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen infolge von fehlerhaft hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Anlagen oder Behältnissen.

Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

1.5.7 Erzeugung und Nutzung von Energie

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung

- von erneuerbaren Energien, sofern es sich handelt um Fotovoltaik, Solarthermie, Onshore Wind-/Wasserenergie, nicht jedoch Biogasanlagen (der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.6.9) und Geothermie-Anlagen (der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.5.18),
- von konventioneller Energie (z.B. Blockheizkraftwerke) zur überwiegenden Eigennutzung auf dem versicherten Betriebsgrundstück,

sofern für die Anlagen keine förmliche Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, keine Genehmigungspflicht

nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz besteht.

Versichert ist dabei auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden ausschließlich aus Versorgungsstörungen bei der Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz, sofern dies nur im Nebenbetrieb erfolgt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen Sie oder Ihre auf dem Hof lebenden Angehörigen einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten. Dies gilt auch, wenn Sie oder Ihre auf dem Hof lebenden Angehörigen die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

1.5.8 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer oder Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Grundstücken - nicht jedoch Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Ihre Wohnzwecke oder die Ihrer Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

Sofern Eigentümer dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten

- Ihr Angehöriger (gemäß nachstehender Definition) ist
- Ihr Gesellschafter / Geschäftsführer oder dessen Angehöriger (gemäß nachstehender Definition) ist,
- dafür gesondert gegründete Gesellschaften sind, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten - dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist - gilt:

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht dieser Personen bzw. Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer und aus der Vermietung an Sie. Die Personen bzw. Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

b) Versichert ist Ihre bzw. deren gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) auf den in a) genannten Grundstücken.

Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes
Soweit Versicherungsschutz durch eine eigenständige Bauherrnhaftpflichtversicherung besteht, geht dieser vor.

c) Versichert ist Ihre bzw. deren gesetzliche Haftpflicht wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

d) Versichert ist Ihre bzw. deren gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

e) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen aus diesen Tätigkeiten für Sie.

f) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind im Rahmen von Absatz 1 e) Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach Sozialgesetzbuch VII handelt. Gleiches gilt für solche Dienstatfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

(3) Geothermierisiken

Der Versicherungsschutz für Risiken, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von Geothermie-Anlagen zurückzuführen sind, richtet sich nach Ziffer 1.5.18.

1.5.9 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Geräte und Maschinen

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder durch den Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge - ausgenommen Gabelstapler - mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhänger.

Der Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden im Sinne von Ziffer 1.6.7 Absatz 1 und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, richtet sich nach Ziffer 1.6.7 Absatz 2 ff.

Ausgeschlossene Ansprüche

Falls nicht im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, sind ausgeschlossen Ansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch der in Absatz 1 a) genannten Fahrzeuge (ausgenommen Kfz-Anhänger) zur Lohnarbeit.

b) Soweit nicht bereits nach a) Versicherungsschutz besteht, gilt: Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern,

- wenn sie gegen Sie gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen ist und auch nicht in Ihrem Eigentum steht oder von Ihnen geleast ist;
- wenn sie gegen mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug
 - weder auf Sie noch auf diese mitversicherte Person zugelassen ist,
 - weder in Ihrem Eigentum noch im Eigentum dieser mitversicherten Person steht oder
 - weder von Ihnen noch dieser mitversicherten Person geleast ist.

Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- Sie oder die mitversicherten Personen durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Obliegenheitsverletzungen) oder

- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch Genommene ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung angenommen hat oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen Sie hat.

Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an den genannten Fahrzeugen selbst. Der Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden im Sinne von Ziffer 1.6.7 Absatz 1 und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, richtet sich nach Ziffer 1.6.7 Absatz 2 ff.

c) Soweit nicht bereits nach a) oder b) Versicherungsschutz besteht, gilt:

Der Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen einschließlich ihrer mitgeführten Anhänger, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen Ausnahme genehmigung auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden, richtet sich nach Ziffer 1.14.

d) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht selbstfahrenden Geräten oder Maschinen, auch beim Gebrauch zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb.

(2) Ihre Obliegenheiten

Die in Absatz 1 a) und b) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

1.5.10 Mangelbeseitigungsnebenkosten

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werks auftreten. Der Versicherungsschutz erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

(2) Ausgeschlossene Kosten

a) Ausgeschlossen sind die vorgenannten Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist.

b) Ausgeschlossen sind Ihre Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

1.5.11 Mietsachschäden an fremden, unbeweglichen Sachen (außer Brand- und Explosionsschäden)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht ausschließlich wegen Schäden an für betriebliche Zwecke - auch anlässlich von Geschäftsreisen - gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) oder gelehnten Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Mietsachschäden durch Brand oder Explosion; hierfür richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung nach Ziffer 1.10 "Umweltrisiken".

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.5.12 [nicht belegt]

1.5.13 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihren inländischen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften), auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus Ihren inländischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung für diese, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

1.5.14 Strahlenrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen in folgendem Rahmen und Umfang:

- a) aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- b) aus Besitz oder Verwendung von Röntengeräten und Störstrahlern;
- c) aus energiereichen ionisierenden Strahlen durch von Ihnen gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, sofern es sich nicht handelt um Ansprüche wegen Schäden, die durch
 - den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

1.5.15 Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, -feiern oder -ausflügen, Hoffeste, Tag der Offenen Tür inklusive Bewirtung der Gäste) sowie dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Hinweisschilder) und der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen.

1.5.16 Vertragliche Haftpflichtvereinbarungen

(1) Genormte Verträge mit Behörden (u.ä.) sowie Gestattungsverträge

Versichert ist Ihre Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Verträgen genormten oder üblichen Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus sogenannten Gestattungs- und Einstellungsverträgen, z.B. Privatanschlussgleisvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG.

(2) Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht Dritter

a) Versichert ist die von Ihnen als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

b) Versichert ist die von Ihnen durch Vertrag übernommene sonstige gesetzliche Haftpflicht Dritter, wenn sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache in Ihrem ursprünglichen Verantwortungsbereich (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschulden/Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

(3) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen zur kaufmännischen Rügepflicht oder Gewährleistungsfrist-

verlängerung, soweit nicht nach Ziffer 1.9 Versicherungsschutz besteht.

1.5.17 Auslösen von Fehlalarm

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen versehentlich ausgelöstem Alarm bei Dritten. Abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 sind auch gesetzliche Ansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts mitversichert. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

1.5.18 Geothermierisiken

(1) Definition

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zur Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Versicherungsumfang

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe) zurückzuführen sind.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden die auf Planung, Errichtung und Betrieb von anderen Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), zurückzuführen sind.

Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

c) Folgende Regelungen finden keine Anwendung:

- Ziffer 1.10.2 Absatz 1 a) bis l)
- Ziffer 1.10.9.1 e)
- Ziffer 1.10.9.3 c) und d)
- Ziffer 2.15
- Ziffer 2.16

d) Versichert ist beim Betrieb von Geothermie-Anlagen auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden ausschließlich aus Versorgungsstörungen bei der Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz, sofern dies nur im Nebenbetrieb erfolgt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

e) Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten. Dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

(3) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

Soweit es sich jedoch um Ansprüche aus Planung, Errichtung oder Betreiben von Geothermie-Anlagen gemäß b) handelt, beträgt die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Teilen für solche Anlagen.

1.6 Besondere Betriebshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.6.1 **Direktverkauf**
- 1.6.2 **Kleine ländliche Schankwirtschaft**
- 1.6.3 **Ferien auf dem Bauernhof**
- 1.6.4 **Tiere**
- 1.6.5 **Tätigkeiten im Maschinenring**
- 1.6.6 **Intensivtierhaltung im Nebenbetrieb**
- 1.6.7 **Falls besonders vereinbart: Gewahrsamsschäden**
- 1.6.8 **Falls besonders vereinbart: Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden im Rahmen des Versicherungsschutzes für Gewahrsamsschäden**
- 1.6.9 **Biogasanlagen**
- 1.6.10 **Gutachter-/Sachverständigentätigkeit**

Ziffer 1.6 regelt den Versicherungsschutz für besondere betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.6.1 Direktverkauf

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Direktverkauf überwiegend eigener land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

- ab Hof, auf Märkten oder in einem Ladengeschäft,
- in Form des Aberntens durch den Endverbraucher, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

1.6.2 Kleine ländliche Schankwirtschaft

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer kleinen ländlichen Schankwirtschaft, die überwiegend von Ihnen oder Ihren Familienangehörigen - im Sinne von Ziffer 1.5.7 - nebenberuflich betrieben wird.

1.6.3 Ferien auf dem Bauernhof

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von höchstens 30 Betten zu Beherbergungszwecken (inkl. Speisen und Getränken) an Feriengäste, dies gilt auch in Ferienwohnungen.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör oder Inhalt) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen oder solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Die Bestimmungen über Sachschäden finden entsprechende Anwendung.

Werden mehr als 30 Betten zu Beherbergungszwecken abgegeben, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.3).

1.6.4 Tiere

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Hüten oder Verwenden von Tieren, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (Nutztiere, auch Wild und exotische Nutztiere wie Lamas, Strauße, Kamele oder Kängurus), Gnadenbrottieren und Pensionstieren.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

- an Pensionstieren oder
- aus dem Abhandenkommen von Pensionstieren (nicht jedoch Schäden an und Abhandenkommen von Pensionsperden, falls hierfür im Versicherungsschein oder seinen Nachträ-

gen keine Mitversicherung dokumentiert ist) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Bestimmungen über Sachschäden finden entsprechende Anwendung.

c) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der Tiere zur Brauchtumpflege sowie für unentgeltliche Kutsch- und Schlittenfahrten

d) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem behördlich genehmigten waidmännischen Erlegen Ihres eigenen Wildes in eingefriedeten Gehegen.

**(2) Ausgeschlossene Ansprüche
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:**

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Halten, Hüten oder Verwenden von Hunden, Reit- oder Pensionspferden sowie sonstigen Reittieren. Dies gilt nicht für das gelegentliche Reiten von Nutzpferden (auch Zuchtpferden) durch Sie selbst, versicherte Personen, Familienmitglieder oder Nachbarn.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Betreiben von Reitschul- oder Pferdeverleihbetrieben.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Pferdekutsch-/Pferdeschlittenfahrten gegen Entgelt.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Wildschäden.

1.6.5 Tätigkeiten im Maschinenring

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Auftraggeber, Auftragnehmer oder Vermittler von Arbeiten innerhalb des landwirtschaftlichen Maschinenrings e.V., dem Sie als Mitglied angehören, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Tätigkeit für eine andere rechtlich selbständige Maschinenring-Dienstleistungsgesellschaft (z.B. GmbH).

1.6.6 Intensivtierhaltung im Nebenbetrieb

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Intensivtierhaltung im Nebenbetrieb, sofern keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

1.6.7 Falls besonders vereinbart: Gewahrsamsschäden

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Definition Gewahrsamsschäden

Gewahrsamsschäden sind Schäden an fremden, beweglichen Sachen sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Sachen, die Sie

- gemietet, gepachtet, geliehen oder
- aufgrund besonderen Vertrags in Verwahrung genommen haben.

Die Bestimmungen über Sachschäden finden entsprechende Anwendung.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen - auch Zugmaschinen, Staplern oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art -, die Sie gemietet, gepachtet oder geliehen haben, oder - abweichend von Ziffer 2.6 - die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, unter der Voraussetzung, dass Sie für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung beanspruchen können.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie die Sachen nur kurzfristig (längstens einen Monat) in Gewahrsam haben.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art.

Bei versicherten Gegenständen, die sich in Ihrem Miteigentum befinden, erstreckt sich unsere Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) Während des Fahrbetriebs oder Arbeitseinsatzes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern oder Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis (Unfallschäden), auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.

Unfallschäden sind Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind. Schäden die bei Feld- u.ä. Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten nicht als Unfallschäden.

Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

- Bremschäden sind Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.
- Betriebsschäden sind Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind.
- Reine Bruchschäden sind Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch), nicht jedoch einen Gewaltbruch (Unfallschaden) handelt.

Werden durch Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden Unfallschäden ausgelöst, sind Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden nicht versichert. Versicherungsschutz besteht jedoch für daraus resultierende Unfallschäden.

(3) Ausgeschlossene Ansprüche

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden, die sich aus der Beschädigung oder dem Verlust der fremden Sachen ergeben, insbesondere Nutzungsausfall.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die bei Feld- u.ä. Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen (diese gelten als Betriebsschäden).
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden am Inventar gepachteter Betriebe und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Pensions-tieren und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.6.4.

(4) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen für Gewahrsamsschäden ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall, für Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) jedoch höchstens 1.000 EUR je Versicherungsfall.

(5) Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall nach Absatz 2 b) von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.6.8 Falls besonders vereinbart: Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden im Rahmen des Versicherungsschutzes für Gewahrsamsschäden

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht - abweichend von Ziffer 1.6.7 Absatz 2 b) - wegen Brems-, Betriebs- oder reinen Bruchschäden im Rahmen und Umfang der Gewahrsamsschaden-deckung nach Ziffer 1.6.7.

(2) Selbstbeteiligung

Abweichend von Ziffer 1.6.7 Absatz 5 haben Sie bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 20 %, mindestens 500 EUR, selbst zu tragen.

1.6.9 Biogasanlagen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Biogasanlagen, soweit diese nicht nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz förmlich genehmigungspflichtig sind, und von Ihnen allein oder ausschließlich zusammen mit den nachstehend genannten, auf dem Hof lebenden Angehörigen, nebegewerblich betrieben werden.

Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Versichert ist beim Betrieb von Biogasanlagen auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden ausschließlich aus Versorgungsstörungen bei der Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz, sofern dies nur im Nebenbetrieb erfolgt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

1.6.10 Gutachter-/Sachverständigentätigkeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Gutachter- oder Sachverständigentätigkeit.

1.7 Diskriminierungshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.7.1 Was ist versichert?
- 1.7.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
- 1.7.3 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
- 1.7.4 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Ziffer 1.7 regelt den Versicherungsschutz für Diskriminierungshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.7 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.7.1 Was ist versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit derartige Haftpflichtansprüche nicht über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert sind.

1.7.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht für im Ausland eintretende Versicherungsfälle aus Diskriminierung - ergänzend zu Ziffer 1.5.4 - ausschließlich soweit die Ansprüche nach dem Recht der Staaten der Europäischen Union (EU) geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die in Staaten mit Geltung des Common Law (z.B. Großbritannien und Irland) oder auf der Grundlage des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden.

1.7.3 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die von Ihnen selbst, Ihren Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, oder von den nach Ziffer 1.4.1 Absatz 1 mitversicherten Personen geltend gemacht werden.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen mitversicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbst.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Pflichtverletzungen bei neu hinzukommenden Gesellschaften nach Ziffer 1.1.1 Absatz 3, die vor Übernahme der Gesellschaft bzw. deren unternehmerischer Führung begangen wurden.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus im Inland eintretenden Versicherungsfällen,

- die in Staaten mit Geltung des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden;
- die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden;
- die nicht auf der Grundlage des Rechts der Staaten der EU beruhen.

1.7.4 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.8 Internethaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.8.1 Was ist versichert?
- 1.8.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
- 1.8.3 Welche Ansprüche sind nicht versichert?
- 1.8.4 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
- 1.8.5 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie beim Umgang mit elektronischen Daten?
- 1.8.6 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

Ziffer 1.8 regelt den Versicherungsschutz für Internethaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.8.1 Was ist versichert?

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um

(1) Schäden aus der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;

(2) Schäden aus der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) Schäden aus der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

(4) Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

Bei diesen Schäden tragen wir auch

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Ihre Obliegenheit:

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

1.8.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht für im Ausland eintretende Versicherungsfälle - ergänzend zu Ziffer 1.5.4 - ausschließlich soweit die Ansprüche in europäischen Staaten nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.8.3 Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

1.8.4 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche nach Art. 1792 ff und 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.7.

1.8.5 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie beim Umgang mit elektronischen Daten?

Sie sind verpflichtet, im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsschutz nach Ziffer 1.8.1, Absatz 1 bis 3 Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

1.8.6 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

(1) Versicherungssumme

Es gilt die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Vermögensschäden werden auf die Versicherungssumme für Sachschäden bzw. die pauschale Versicherungssumme angerechnet.

(2) Serienschaden

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

1.9 Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikogrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

1.9.1 Was gilt für die Produkthaftpflicht?

1.9.2 Was gilt bei Fehlen von vereinbarten Eigenschaften?

1.9.3 Was gilt für Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungs-schäden?

1.9.4 Was gilt für Weiterver- und -bearbeitungsschäden?

1.9.5 Was gilt für Aus- und Einbaukosten?

1.9.6	Was gilt für Schäden durch mangelhafte Maschinen, - Steuerungen u.ä. sowie Formen?
1.9.7	Was gilt für Prüf- und Sortierkosten? Was gilt für den Versicherungsschutz nach Ziffer 1.9.3 bis 1.9.6 für Produkte mit Mangelverdacht?
1.9.8	[nicht belegt]
1.9.9	Wann gilt der Versicherungsfall als eingetreten? Was gilt für Serienschäden?
1.9.10	Welche zeitliche Begrenzung gilt für die Meldung von Schäden nach Beendigung des Versicherungsvertrags?
1.9.11	Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
1.9.12	Welche Versicherungssumme gilt?
1.9.13	Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Ziffer 1.9 regelt den Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.9 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.9 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.9.1 Was gilt für die Produkthaftpflicht?

(1) Grundsatz

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Personen-, Sach- oder daraus entstandenen weiteren Schäden, soweit diese durch von Ihnen

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

(2) Gewährleistungsfristen

Versichert ist Ihre Inanspruchnahme aus Haftpflichtrisiken aufgrund einer vertraglich vereinbarten Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bis zu 5 Jahren und 6 Monaten.

Sind durch Gesetz längere Gewährleistungsfristen bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Versichert sind Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflicht nach § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht mit Ihren Abnehmern über Ihre gesetzliche Haftpflicht hinausgehen. Das gilt nur,

- soweit Sie oder Ihr Subunternehmer den Produkthanforderungen des Abnehmers entsprechende Warenausgangskontrollen durchführen und dokumentieren und
- die Pflicht Ihrer Abnehmer auf unverzügliche Prüfung und Rüge von Identitäts- und Quantitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden bei Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

(4) Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen Ihnen und einem Anspruchsteller Ihre Allgemeinen Verkaufs- oder Lieferbedingungen rechtswirksam vereinbart sind, werden wir uns auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn und soweit Sie das ausdrücklich wünschen und Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet sind.

(5) Lieferkette

Besteht für Ansprüche Dritter im Sinne von Ziffer 1.9.3 bis 1.9.7 lediglich deshalb keine Haftung, weil zwischen Ihnen und dem Geschädigten kein Vertrag besteht, sondern Sie einen oder mehrere Abnehmer zwischengeschaltet haben, werden wir auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn Sie dies im Einzelfall ausdrücklich wünschen und Sie ohne Zwischenschaltung der Abnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. insoweit deckungsunschädlich gestellten Modifikationen, insbesondere Gewährleistungsfristverlängerung, haften würden. Alle übrigen deckungs- und haf-

tungsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt, insbesondere auch eigene haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten der Abnehmer oder Verarbeiter.

1.9.2 Was gilt bei Fehlen von vereinbarten Eigenschaften?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.9.3 Was gilt für Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden?

(1) Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Absatz 2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

(2) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

a) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1.9.1 oder 1.9.2 besteht;

b) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgelts für Ihre mangelhaften Erzeugnisse;

c) Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 1.9.11 Absatz 7). Wir ersetzen diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

d) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinns), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 1.9.11 Absatz 7). Wir ersetzen diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

e) der Ihrem Abnehmer unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

1.9.4 Was gilt für Weiterver- und -bearbeitungsschäden?

(1) Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Absatz 2 genannten Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

(2) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

a) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgelts für Ihre mangelhaften Erzeugnisse, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

b) Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 1.9.11 Absatz 7). Wir ersetzen diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

c) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinns), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 1.9.11 Absatz 7). Wir ersetzen diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

1.9.5 Was gilt für Aus- und Einbaukosten?

(1) Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Absatz 2 und 3 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

(2) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

a) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse oder das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen ersatzweise gelieferter Erzeugnisse, sofern die Erzeugnisse nicht denselben

Fehler aufweisen wie die ursprünglich eingebauten Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung ersatzweise gelieferter Erzeugnisse, sofern die Erzeugnisse nicht denselben Fehler aufweisen wie die ursprünglich eingebauten Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter;

b) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

(3) Ausschließlich für die in Absatz 2 genannten Kosten besteht in Erweiterung von Absatz 1 und teilweise abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 b) Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels Ihres Erzeugnisses von Ihnen oder Ihrem Abnehmer aufgewendet werden.

(4) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

a) Sie die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert haben oder in Ihrem Auftrag, für Ihre Rechnung oder unter Ihrer Leitung haben einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

b) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen nach Ziffer 1.9.5 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern bestimmt waren;

c) Ziffer 1.9.11 Absatz 7 eingreift.

1.9.6 Was gilt für Schäden durch mangelhafte Maschinen, - Steuerungen u.ä. sowie Formen?

(1) Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Absatz 2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch von Ihnen mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschliefereungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen oder Erzeugnisse der Steuer-, Mess- oder Regeltechnik sowie Formen.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

(2) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

a) der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1.9.1 oder 1.9.2 besteht;

b) anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

c) Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels Ihrer Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

d) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinns), weil die mittels Ihrer Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

e) der Ihrem Abnehmer unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalls. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

1.9.7 Was gilt für Prüf- und Sortierkosten? Was gilt für den Versicherungsschutz nach Ziffer 1.9.3 bis 1.9.6 für Produkte mit Mangelverdacht?

Wenn Versicherungsschutz nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 besteht, gilt:

(1) Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Absatz 2 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Ihren Erzeugnissen hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

(2) Versichert sind im Rahmen der Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

(3) Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zuzüglich der nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich, und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 1.9.5, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 1.9.5. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

(4) Ausschließlich für die in Absatz 2 und 3 genannten Kosten besteht in Erweiterung von Absatz 1 - insoweit abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

(5) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ziffer 1.9.11 Absatz 7 eingreift.

1.9.8 [nicht belegt]

1.9.9 Wann gilt der Versicherungsfall als eingetreten? Was gilt für Serienschäden?

(1) Eintritt des Versicherungsfalles bei Versicherungsschutz nach den Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7

Der Versicherungsfall (Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1.2 Absatz 2) tritt ein:

bei Ziffer 1.9.3 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

bei Ziffer 1.9.4 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

bei Ziffer 1.9.5 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

bei Ziffer 1.9.6 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der dort genannten Sachen;

bei Ziffer 1.9.7 in den zu Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem mit welcher dieser Ziffern die Überprüfung nach Ziffer 1.9.7 in Zusammenhang steht.

(2) Serienschaden

Anstelle der Serienschaden-Regelung in Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

1.9.10 Welche zeitliche Begrenzung gilt für die Meldung von Schäden nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

Der Versicherungsschutz nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7 umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer eingetretenen Versicherungsfälle, die uns nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn Sie den Nachweis erbringen, dass diese Frist von Ihnen unverschuldet versäumt wurde.

1.9.11 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

(1) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die Sie verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen haben.

(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus

a) Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen.

(3) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb oder Werbung).

(4) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Dies gilt auch bei bewusstem Abweichen von der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft oder von zugrundeliegenden Qualitätsstandards. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

(5) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

(6) Ausgeschlossen sind im Rahmen der Versicherung nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7:

a) Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7 ausdrücklich mitversichert sind;

b) Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

c) Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

d) Ansprüche, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;

e) Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Vertrags ausgeliefert wurden;

f) Ansprüche wegen Schäden aus Saat- und Pflanzgutvermehrung/-herstellung sowie aus dem Handel mit Saat- und Pflanzgut.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

(7) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten nach

- Ziffer 1.9.3 Absatz 2 c),
- Ziffer 1.9.4 Absatz 2 b),
- Ziffer 1.9.5 Absatz 2,
- Ziffer 1.9.7,

sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen von

- Ziffer 1.9.3 Absatz 2 d),
- Ziffer 1.9.4 Absatz 2 c),

die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung Ihrerseits, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

(8) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z.B. elektrische Zigaretten) sowie

durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z.B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.

(9) [nicht belegt]

(10) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.8.

1.9.12 Welche Versicherungssumme gilt?

Der Versicherungsschutz nach Ziffern 1.9.1 und 1.9.2 besteht im Rahmen der auf dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen.

Für die Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7 gilt:

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. die pauschale Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

1.9.13 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7

- bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR,
- bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

1.10 Umweltrisiken

Umwelthaftpflichtrisiken und Umweltschadensrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.10.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- 1.10.2 Welche Risiken sind versichert?
- 1.10.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
- 1.10.4 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
- 1.10.5 Was gilt bei Erhöhungen und Erweiterungen?
- 1.10.6 Wofür besteht keine Vorsorgeversicherung?
- 1.10.7 Welche Leistungen erbringen wir?
- 1.10.8 Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls?
- 1.10.9 Welche Ansprüche und Pflichten sind ausgeschlossen?
- 1.10.10 Welche Obliegenheiten haben Sie?
- 1.10.11 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?
- 1.10.12 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?
- 1.10.13 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?
- 1.10.14 Falls besonders vereinbart: Zusatzbaustein I der Umweltschadensrisiken (Ansprüche nach USchadG) - Welche Regelungen gelten hierfür?
- 1.10.15 Falls besonders vereinbart: Zusatzbaustein II der Umweltschadensrisiken (Ansprüche nach BBodSchG) - Welche Regelungen gelten hierfür?

Ziffer 1.10 regelt den Versicherungsschutz für Umwelthaftpflichtrisiken und Umweltschadensrisiken (siehe Ziffer 1.10.1), deren Risiko-

begrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.10 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.10 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

Begriffserläuterung:

Betriebsstörung:

Die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs bei Ihnen oder bei einem Dritten.

Umwelteinwirkung:

Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

Umweltschaden:

Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer oder Schädigung des Bodens.

Anlagen-Produktisiko:

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (Umwelthaftungsgesetz-Anlagen),
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- Abwasseranlagen oder
- Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;

BBergG:

Bundesberggesetz

BBodSchG:

Bundes-Bodenschutzgesetz

BImSchG:

Bundes-Immissionsschutzgesetz

USchadG:

Umweltschadensgesetz

1.10.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 besteht Versicherungsschutz für:

Umwelthaftpflichtrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung. Vermögensschäden sind Schäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für diese Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

Umweltschadensrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß USchadG zur Sanierung von Umweltschäden. Versicherungsschutz besteht dann, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der obengenannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie auf öf-

fentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

1.10.2 Welche Risiken sind versichert?

(1) Anlagen und Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, wenn im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes geregelt ist, auf Ihre Anlagen oder Risiken (auch Abfälle) mit Ausnahme

a) der Verwendung (Ausbringung) von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz- oder Düngemitteln.

Mitversichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem bestimmungswidrigen und unbeabsichtigten Entweichen oder Abdriften dieser Stoffe aus den in Ziffer 1.5.9 Absatz 1 mitversicherten landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten oder Fahrzeugen soweit diese Stoffe plötzlich und unfallartig entweichen oder abdriften;
- dem plötzlichen und unfallartigen Abschwemmen von Jauche, Gülle oder festem Stallung (Abschwemmschäden);

b) der Lagerung von Mineralöl sowie Pflanzenölmethylester (Biodiesel)

- die nicht überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt ist oder
- wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 20.000 Liter übersteigt;

c) der Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche oder Gülle,

- die nicht auf dem Betriebsgrundstück erfolgt oder
- die nicht im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind oder
- wenn die entsprechenden Anlagenverordnungen (z.B. VawS) nicht eingehalten werden oder
- wenn für die Lageranlagen keine behördliche Genehmigung vorliegt;

d) der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen (außer Mineralöl, Biodiesel, Gas und festen oder flüssigen Düngemitteln)

- die nicht überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt ist oder
- sofern die Gesamtlagermenge 10 Tonnen übersteigt;

e) der Lagerung von festen oder flüssigen Düngemitteln, die nicht überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind;

f) der Lagerung von festem Stallung

- die nicht auf dem Betriebsgrundstück erfolgt oder
- der nicht im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;

g) der Lagerung von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln, die nicht im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb steht;

h) der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebens von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen.

Mitversichert ist jedoch

- das Betreiben einer Kleinkläranlage für häusliche Abwässer oder Abwässer von abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen bis zu einem Schmutzwasseranfall von maximal 8 cbm pro Tag sowie
- das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

i) von Anlagen zur Verwertung/Beseitigung, Lagerung, Behandlung, Sortierung von Abfällen, wenn es sich um abfallwirtschaftliche Tätigkeiten handelt, sowie Deponien;

j) von Biogasanlagen, es sei denn, diese werden von Ihnen allein oder ausschließlich zusammen mit den auf dem Hof lebenden Angehörigen im Sinne von Ziffer 1.6.9 nebegewerblich betrieben.

k) von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von konventionellen Energien (z.B. Blockheizkraftwerke) soweit

- diese nicht zur überwiegenden Eigennutzung oder
- nicht auf dem versicherten Betriebsgrundstück betrieben werden;

l) von Anlagen,

- die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG zu genehmigen sind;
- die einer Deckungsvorsorge unterliegen;

m) von Mietsachschäden durch Brand oder Explosion; der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Absatz 4.

(2) Verwendung von Stoffen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen oder Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder im Zusammenhang mit Stoffen, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

(3) Umwelt-Produktisiko (einschließlich Anlagen-Produktisiko)

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche oder Pflichten, soweit diese durch von Ihnen

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

b) Soweit sich der Versicherungsschutz im Rahmen von Umweltschadensrisiken auf Ansprüche oder Pflichten wegen Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter erstreckt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich dann,

- wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist und
- der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

c) Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie im Rahmen des Anlagen-Produktisikos während der Errichtung, des Probebetriebes oder der Inbetriebnahme vorübergehend Inhaber solcher Anlagen sind.

(4) Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist - abweichend von Absatz 1 f) - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;
- an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken);

b) Ausgeschlossene Ansprüche

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an beweglichen Sachen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Grundstücken, die Sie gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen haben.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaften durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Ihren gesetzlichen Vertretern, Repräsentanten im Sinne von Ziffer 1.4.2 oder solchen

Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.10.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Abweichend von Ziffer 1.1.2 Absatz 1 a) und Absatz 2 ist der Versicherungsfall bei

• Umwelthaftpflichtrisiken

die nachprüfbar erste Feststellung des Personen-, Sach- oder eines nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst;

• Umweltschadensrisiken

die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch Sie, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen bzw. eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

1.10.4 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

1.10.4.1 Umwelthaftpflichtrisiken

a) Umfang des Versicherungsschutzes
Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 1.5.4 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes versichertes Risiko im Sinne von Ziffer 1.10.2 zurückzuführen sind.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf den Betrieb einer im Ausland belegenen Anlage zurückzuführen sind.

1.10.4.2 Umweltschadensrisiken

Versicherungsschutz besteht auch für im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes versichertes Risiko im Sinne von Ziffer 1.10.2 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die Sie ins Ausland geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

1.10.5 Was gilt bei Erhöhungen und Erweiterungen?

Abweichend von Ziffer 1.2.1 erlischt der Versicherungsschutz für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen nach Ziffer 1.10.2 Absatz 1 a) bis l) zuzuordnen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften im Sinne von Ziffer 1.2.4 nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

1.10.6 Wofür besteht keine Vorsorgeversicherung?

Abweichend von Ziffer 1.3 besteht keine Vorsorgeversicherung für Anlagen und Risiken, die den Ausnahmen nach Ziffer 1.10.2 Absatz 1 a) bis l) zuzuordnen sind.

1.10.7 Welche Leistungen erbringen wir?**1.10.7.1 Umwelthaftpflichtrisiken**

Es gelten die allgemeinen Regelungen dieses Vertrags.

1.10.7.2 Umweltschadensrisiken**(1) Prüfung der Verpflichtungen**

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 1 und 2 gilt:

Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Verpflichtungen berechtigt sind. Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- oder Kostentragung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Soweit Sie unberechtigt in Anspruch genommen werden, wehren wir diese Ansprüche für Sie ab.

(2) Freistellung

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 3 gilt:

Wir stellen Sie von berechtigten Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten frei. Ist Ihre Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch der Behörde oder eines sonstigen Dritten frei.

(3) Versicherte Kosten

Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungs- verfahrens- oder Gerichtskosten:

a) Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern.

Das sind:

- Kosten für die primäre Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- Kosten für die ergänzende Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;
- Kosten für die Ausgleichssanierung, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder einer pauschalen Versicherungssumme ersetzt. Dieser Ge-

samtbetrag von 50 % bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

b) Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

Das sind die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

(4) Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 4 gilt:

In einem Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Ständesrechtsverfahren wegen eines Umweltschadens/ Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben könnte, übernehmen wir die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

(5) Bevollmächtigung

Abweichend von Ziffer 6.3 Absatz 1 und 2 gilt:

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen.

1.10.8 Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls?**(1) Leistungsvoraussetzungen****Umwelthaftpflichtrisiken**

Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Betriebsstörung oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens.

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen werden unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Umweltschadensrisiken

Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens für die Versicherung nach Ziffer 1.10.2 Absatz 1 bis 3 a) nach einer Betriebsstörung, auch bei Dritten. Dies gilt in den Fällen nach Ziffer 1.10.2 Absatz 3 b) nach behördlicher Anordnung auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung.

Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen werden unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen durch Sie, einen Dritten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

(2) Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen nach Absatz 1 decken -

a) zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.), auch soweit diese früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens oder Umweltschadens, falls Ihre Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

b) die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung Ihrerseits, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an

- Endverbraucher,
- Endverbraucher beliefernde Händler,
- Vertrags- oder sonstige Werkstätten,

die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

(3) Leistungsumfang

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 %

- der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme oder
- der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden

je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr.

1.10.9 Welche Ansprüche und Pflichten sind ausgeschlossen?**Bei Umweltschadensrisiken gilt jeweils:**

Folgende Ausschlussstatbestände gelten unabhängig davon, ob Schäden bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen:

1.10.9.1 Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiken:

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

Für Umwelthaftpflichtrisiken gilt dies nicht, sofern deren unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablauf der Nachhaftungsfrist eines Vertrages keine Deckung zu gewähren hat. Versicherungsfälle nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers gelten als im ersten Versicherungsjahr als eingetreten.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder kontaminiert waren.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Verantwortlichen einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

bereitgestellt, überlassen, gesammelt, gelagert, befördert, behandelt, gemakelt, gehandelt, verwertet oder beseitigt werden.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

Dieser Ausschluss findet im Rahmen des Umwelt-Produkttrisikos nur für das Anlagen-Produktisiko Anwendung.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

h) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen, es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten.

1.10.9.2 Für Umwelthaftpflichtrisiken gilt zusätzlich:

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

Dieser Ausschluss findet im Rahmen des Umwelt-Produkttrisikos nur für das Anlagen-Produktisiko Anwendung.

1.10.9.3 Für Umweltschadensrisiken gilt zusätzlich:

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden am Grundwasser.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG. Die Regelungen in den Ziffern 2.15 und 2.16 finden keine Anwendung.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

1.10.10 Welche Obliegenheiten haben Sie?

Die allgemeinen Regelungen dieses Vertrags zu den Obliegenheiten in Ziffer 3 und Teil B finden Anwendung.

(1) Für Umwelthaftpflichtrisiken gilt abweichend von Ziffer 3.1 folgendes:

Welche Obliegenheiten bestehen vor Eintritt des Versicherungsfalls? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus Obliegenheitsverletzungen?

Sie sind verpflichtet,

- uns die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer 1.10.8 Absatz 3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten fahrlässig, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

Nach Teil B Ziffer 3 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

(2) Für Umweltschadensrisiken gilt abweichend von den Ziffern 3.1 und 3.2 folgendes:

Welche Obliegenheiten bestehen bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach Eintritt eines Umweltschadens? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus Obliegenheitsverletzungen?

a) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüche erhoben wurden.

b) Sie sind verpflichtet, uns im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden oder nach Eintritt eines Umweltschadens jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Feststellung einer Betriebsstörung oder Ihre nach § 4 USchadG erforderliche Information an die zuständige Behörde;
- ein behördliches Handeln Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Verwaltungsakts, die Erhebung eines Sanierungsanspruchs;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens;

- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.

c) Sie sind verpflichtet, bei unmittelbarer Gefahr von Umweltschäden alles Erforderliche zu tun, um den Eintritt eines Umweltschadens zu verhindern. Die Aufwendungen dafür sind auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

d) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

e) Gegen einen Mahnbescheid, einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

f) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt, wenn gegen Sie ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht wird.

g) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu beachten, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen uns mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an uns übersandt werden.

h) Wenn Sie die in a) bis g) genannten Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

i) Wenn Sie eine der in a) bis g) genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Ziffer 1.10.8 Absatz 3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt.

Nach Teil B Ziffer 3 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls (Ziffer 1.10.8) verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

1.10.11 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

(1) Versicherungssumme

a) Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall steht für Umweltrisiken gesondert nochmal zur Verfügung. Dies gilt auch hinsichtlich der dort ausgewiesenen Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

b) Für Versicherungsleistungen wegen Schäden, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Betriebsstörung sind (Normalbetriebsschäden), beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch 10.000.000 EUR pauschal.

(2) Serienschaden

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,

- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln, unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

1.10.12 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben bei jedem Versicherungsfall 250 EUR selbst zu tragen. Dies gilt auch für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.10.8.

Diese Selbstbeteiligung gilt nicht für das Umwelt-Produkttrisiko (Ziffer 1.10.2 Absatz 3) sowie bei Ansprüchen oder Pflichten wegen Schäden durch Brand oder Explosion.

1.10.13 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

a) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung, besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren mit folgender Maßgabe fort:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von zehn Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.

b) Die Regelungen in a) gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

1.10.14 Falls besonders vereinbart: Zusatzbaustein I der Umweltschadensrisiken (Ansprüche nach USchadG) - Welche Regelungen gelten hierfür?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts nach Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden

- a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- b) an Boden, der in Ihrem Eigentum steht, stand oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
- c) an Gewässern, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- d) am Grundwasser.

(2) Erfordernis einer Betriebsstörung

- a) In diesem Zusatzbaustein besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung bei Ihnen oder bei einem Dritten sind.
- b) Einer Betriebsstörung nach a) steht gleich: Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grund-

stück/en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne des USchadG entsteht.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in Ziffer 1.10.9.1 c) nicht. In derartigen Fällen werden Sie einem Verursacher gleichgestellt. Als unbekannter Dritter wird jeder Dritte bezeichnet, der zum Zeitpunkt der nachprüfaren ersten Feststellung des Umweltschadens nicht bekannt ist.

(3) Ausgeschlossene Kosten, Ansprüche oder Pflichten

a) Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken - die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren - eingetretenen Brands, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden. Soweit eine bestehende Sach-/Feuerversicherung im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalles nicht oder nur teilweise leisten sollte, besteht Versicherungsschutz über diese Versicherung.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider (z.B. Fett- oder Ölabscheider).

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden die im Ausland eingetreten sind.

e) Abweichend von Ziffer 1.10.9.1 h) gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(4) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für diesen Zusatzbaustein ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr.

(5) Selbstbeteiligung

a) Für Risiken, die einem Genehmigungsverfahren nach § 10 des BImSchG unterliegen, gilt: Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 25.000 EUR selbst zu tragen.

b) Für alle anderen Risiken gilt: Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 2.500 EUR selbst zu tragen.

c) Für alle Risiken gilt: Wir sind auch in diesen Fällen zur Prüfung Ihrer Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

**1.10.15 Falls besonders vereinbart:
Zusatzbaustein II der Umweltschadensrisiken
(Ansprüche nach BBodSchG) -
Welche Regelungen gelten hierfür?**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, wenn Sie Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens sind.

Ergänzend zu Ziffer 1.10.7.2 Absatz 3 b) sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann versichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgeht. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern Sie diese aufgrund behördlicher Anordnung infolge eines Versicherungsfalls aufwenden mussten oder nach einer Betriebsstörung nach Abstimmung mit uns aufgewendet haben.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts aus der Vermietung von in diesem Vertrag versicherten Grundstücken im nachfolgend beschriebenen Umfang:
Einer Betriebsstörung steht eine plötzliche und unfallartige, vom Mieter zu vertretende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Mieters des Grundstückes/Teilgrundstückes gleich, wenn Sie in deren Folge während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages als Vermieter des versicherten Grundstückes

- wegen Umweltschäden gemäß USchadG oder
- wegen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG öffentlich-rechtlich verpflichtet werden.

In derartigen Fällen werden Sie abweichend von Absatz 2 einem Verursacher gleichgestellt.

Absatz 3 a) gilt insofern als gestrichen.

Für Umweltschäden oder schädliche Bodenveränderungen die von Anlagen ausgehen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen, besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Erfordernis einer Betriebsstörung

a) In diesem Zusatzbaustein besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung bei Ihnen oder bei einem Dritten sind.

b) Einer Betriebsstörung nach a) steht gleich: Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages schädliche Bodenveränderungen nach BBodSchG eintreten.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in Ziffer 1.10.9.1 c) nicht. In derartigen Fällen werden Sie einem Verursacher gleichgestellt. Als unbekannter Dritter wird jeder Dritte bezeichnet, der zum Zeitpunkt der nachprüfaren ersten Feststellung der schädlichen Bodenveränderung nicht bekannt ist.

(3) Ausgeschlossene Kosten, Ansprüche/Pflichten

a) Ausgeschlossen sind Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens, soweit die Schädigung Ihres Bodens Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

b) Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken - die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren - eingetretenen Brands, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden. Soweit eine bestehende Sach-/Feuerversicherung im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalls nicht oder nur teilweise leisten sollte, besteht Versicherungsschutz über diese Versicherung.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider (z.B. Fett- oder Ölabscheider).

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden die im Ausland eingetreten sind.

f) Abweichend von Ziffer 1.10.9.1 h) gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(4) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für diesen Zusatzbaustein ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr.

(5) Selbstbeteiligung

a) Für Risiken, die einem Genehmigungsverfahren nach § 10 des BImSchG unterliegen, gilt:

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR selbst zu tragen.

b) Für alle anderen Risiken gilt:

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 2.500 EUR selbst zu tragen.

c) Für alle Risiken gilt:

Wir sind auch in diesen Fällen zur Prüfung Ihrer Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

1.11 [nicht belegt]

1.12 Vermögensschäden (auch Datenschutzrisiken), deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

1.12.1 Was gilt für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen?

1.12.2 Was gilt für sonstige Vermögensschäden?

Ziffer 1.12 regelt den Versicherungsschutz für Vermögensschadensrisiken (soweit sie nicht in den anderen Bestimmungen dieses Vertrags geregelt sind), deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.12 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.12 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.12.1 Was gilt für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.7.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichtfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.8.

1.12.2 Was gilt für sonstige Vermögensschäden?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen sonstiger Vermögensschäden, soweit sie nicht in den anderen Bestimmungen dieses Vertrags geregelt sind.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten.

h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

i) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen.

j) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen.

k) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

l) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.13 Privathaftpflichtrisiken, deren Risikogrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|----------------|---|
| 1.13.1 | Welches Risiko ist versichert? |
| 1.13.2 | Welche Personen sind in welchem Umfang mit-versichert? |
| 1.13.3 | In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Immobilien und als Bauherr Versicherungsschutz? |
| 1.13.4 | In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert? |
| 1.13.5 | In welchem Umfang sind Schadenereignisse im Ausland versichert? |
| 1.13.6 | In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert? |
| 1.13.7 | In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert? |
| 1.13.8 | In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert? |
| 1.13.9 | In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert? |
| 1.13.10 | In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert? |
| 1.13.11 | In welchem Umfang sind Folgen von Gewässeränderungen versichert? |
| 1.13.12 | In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG) versichert? |
| 1.13.13 | In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (zum Beispiel Internetnutzung) versichert? |
| 1.13.14 | In welchem Umfang sind die Folgen eines Schlüsselverlustes versichert? |
| 1.13.15 | In welchem Umfang sind Schäden bei Gefälligkeithandlungen versichert? |
| 1.13.16 | In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert? |
| 1.13.17 | In welchem Umfang sind Sie als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder als Babysitter versichert? |
| 1.13.18 | Was gilt, wenn Sie berechnete Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können (Forderungsausfall-Deckung)? |
| 1.13.19 | In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert? |
| 1.13.20 | Was gilt für die Diensthaftpflichtversicherung? |
| 1.13.21 | In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie aus Geothermierisiken versichert? |
| 1.13.22 | Wann erbringen wir Leistungen zum Neuwert? |
| 1.13.23 | Versicherungssumme |

1.13.1 Welches Risiko ist versichert?

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Vertragsbestimmungen Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.2, 1.3, 1.7, 2.1 - 2.10, 3 - 6 sowie der folgenden Regelungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

(2) Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren

a) eines eigenen oder fremden Betriebs oder Gewerbes, eines Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamts).

Versichert bleiben jedoch Schadenereignisse aus einer nicht hohheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit beziehungsweise einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz besteht, kein Rückgriffs- beziehungsweise Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt;

b) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mit Leistungs-, Anordnungs- und Führungsbefugnissen, insbesondere fallen hierunter Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeiten;

c) aus der Ausübung der Jagd.

(3) Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

1.13.2 Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?

(1) Personen in Ihrem Haushalt und auf dem Versicherungsgrundstück lebende Altenteiler (Versicherte)

a) Mitversicherte Personen

Versichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen sowie der auf dem Versicherungsgrundstück lebenden Altenteiler (Versicherte) aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht, wenn ein gemeinsames Familienleben mit einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt stattfindet und auf Dauer angelegt ist.

Die häusliche Gemeinschaft ist immer dann aufgehoben, wenn von Versicherten dauerhaft und nicht nur vorübergehend ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird. Die häusliche Gemeinschaft ist beispielsweise nicht aufgehoben bei vorübergehender Abwesenheit eines Versicherten wegen Ausbildung, freiwilligem Wehrdienst (nicht Zeitsoldat) oder Bundesfreiwilligen-dienst.

Wird die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben, besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für sechs Monate. Jedoch besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz für Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.

b) Personen in Pflegeeinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihrer Eltern/Großeltern beziehungsweise der Eltern/Großeltern Ihres mitversicherten Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, wenn sich deren gewöhnlicher Wohnort im Pflegeheim befindet. Gleiches gilt für Ihre Kinder beziehungsweise Kinder Ihres Lebenspartners, welche wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung und mangels eigener Einkünfte, Bezüge oder Vermögen nicht selbst versorgen können, und sich deshalb dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung befinden.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine andere Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

c) Besonderheiten bei in Ihren Haushalt eingegliederten Personen (z.B. Au-pair, Austauschschüler)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in Ihren Haushalt eingegliedert

werden (z. B. Au-pair, Austauschschüler) gegenüber Dritten. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

d) Hinweis zur Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 1.3 gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch dann, wenn das neue Risiko nur für eine nach Absatz 1 oder 2 mitversicherte Person, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

(2) Im Haushalt beschäftigte und sonstige Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die

- gefälligkeitshalber für Sie
 - oder aus Arbeitsvertrag mit Ihnen
- die in Ziffer 1.13.3 Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser, Flächen und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(3) Notfallhelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen bei Notfällen Hilfe leisten (Notfallhelfer). Dies gilt im Rahmen einer freiwilligen Hilfeleistung, nicht jedoch während einer (ehren-)amtlichen Tätigkeit (zum Beispiel im Rahmen des Rettungsdienstes).

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) [nicht belegt]

(5) Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Für die nach Absatz 1 mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für drei Monate.

1.13.3 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Immobilien und als Bauherr Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz als Inhaber von Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- oder Wochenendnutzung) für eigene Wohnzwecke, sowie von maximal drei Wohnungen für fremde Wohnzwecke,

b) eines Einfamilienhauses oder eines Zweifamilienhauses, vorausgesetzt, Sie nutzen eine Wohneinheit für eigene Wohnzwecke,

c) eines Ferien- oder Wochenendhauses,

d) eines Kleingartens,

e) eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,

f) einer im Inland gelegenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche bis zu 1 ha,

g) eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 1.500 qm,

h) sonstiger Räume, die

- zu den versicherten Immobilien nach Buchstabe a) bis d) gehören (z.B. Kellerraum),
- Sie für private Zwecke (z.B. für eine Familienfeier oder als Hobbyraum) anmieten.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Immobilien nach a) bis e) im Inland gelegen sind und von Ihnen zu privaten Zwecken verwendet werden.

Für die Immobilien nach a) bis d) besteht Versicherungsschutz auch für die dazu gehörigen Garagen, Gärten, Wege, Biotope, Teiche, Schwimmbäder sowie für Flüssiggastanks.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer, wenn der Besitzwechsel während der Wirksamkeit der Versicherung stattgefunden hat.

(2) Versicherungsschutz aus Vermietung von Immobilien

a) Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häusern und Räume ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten von Wohnräumen (Zimmern), einer Einliegerwohnung oder von Garagen, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken.

b) Hinsichtlich des in Absatz 1 genannten Zweifamilienhauses ist zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten einer Wohneinheit zur privaten Nutzung.

(3) Versicherungsschutz für Bauherrn

Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Ausführung von Baueigenleistungen (z.B. An- und Umbauten, Reparaturen, Renovierungen, Abbruch- und Grabarbeiten), soweit dadurch die Eigenschaft als "von Ihnen selbst zu privaten Zwecken verwendete" Wohnung beziehungsweise Einfamilien-/Zweifamilienhaus (auch Ferien- beziehungsweise Wochenendhaus) gegeben bleibt.

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht wegen Schäden, die entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken und Erdstürzen;
- das Errichten einer Geothermie-Anlage.

(4) Versicherungsschutz bei Beschädigung von Gemeinschaftseigentum

Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der (Wohnungs-)Eigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

(5) Versicherungsschutz als Inhaber/Betreiber von Solar-/Photovoltaikanlagen

Für die nach Absatz 1 versicherten Immobilien ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Solar-/Photovoltaikanlage, sofern diese der Versorgung der bezeichneten Immobilien dient; Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt.

(6) Geothermierisiken

Der Versicherungsschutz für Risiken, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von Geothermie-Anlagen für die nach Absatz 1 versicherten Immobilien zurückzuführen sind, richtet sich nach Ziffer 1.13.21.

1.13.4 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

Mietsachschäden sind Schäden an fremden Sachen, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, nicht jedoch wenn Sie diese durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

Im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung sind Mietsachschäden ausschließlich in folgendem Umfang versichert:

(1) Schäden an Immobilien

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an in diesem Vertrag versicherten gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken) und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

(2) Schäden an gemieteten fremden Einrichtungsgegenständen

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnungen/-häusern und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

c) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 600.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.200.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Schäden an sonstigen gemieteten fremden beweglichen Sachen

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, wenn Sie diese zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Tieren und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Eigentum oder Besitz eines eigenen Betriebs oder Gewerbes zuzurechnen sind, oder die für den eigenen Beruf oder Dienst genutzt werden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Schmuck oder sonstigen Wertsachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

Als ausgeschlossene Schmuck- und Wertsachen gelten

- Bargeld (auch Geldkarten) Urkunden und Wertpapiere;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände sowie Antiquitäten (Sachen, die älter sind als 100 Jahre) ohne Möbelstücke;
- Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin; Schmucksachen, die nicht aus Edelmetallen wie z.B. Gold, Silber oder Platin bzw. Perlen oder Edelsteinen bestehen, sind Gebrauchsgegenstände; Uhren zählen grundsätzlich zu Schmucksachen.

c) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung

beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr 60.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

1.13.5 In welchem Umfang sind Schadenereignisse im Ausland versichert?

(1) Umfang, Dauer und Geltungsbereich

a) Versichert ist bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; in allen übrigen Ländern besteht Versicherungsschutz nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland versichertes Risiko zurückzuführen sind.

(2) Immobilien im Ausland

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen beziehungsweise eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

(3) Stellung von Kautionen

Wenn Sie bei einem Versicherungsfall im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen müssen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag, bis zu einer Höhe von 600.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

1.13.6 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Landfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Fahrräder mit Treithilfe/Hilfsmotor (nicht Mofa oder Ähnliches), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW (250 Watt) beträgt;
- Golfcaddies mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, wenn diese ausschließlich auf dem Gelände eines Golfplatzes verwendet werden;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Kraft-

fahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes für Wasserfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte;
 - Windsurfbretter;
 - Kitesport-Geräte (Geräte mit Lenkdrachen), sofern dabei eine Seillänge von maximal 30 Metern verwendet wird;
 - eigene Segelboote ohne Motor, Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätze mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern;
 - sonstige Wasserfahrzeuge ohne Motor, Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätze;
 - gelegentlicher Gebrauch fremder Wasserfahrzeuge mit Motoren, soweit der Gebrauch nur gelegentlich erfolgt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
 - fremde Wasserfahrzeuge bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens vier Wochen erfolgt.
- Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die von Ihnen oder Mitversicherten gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Wasserfahrzeugen wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(3) Umfang des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Luftfahrzeugen wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(4) Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

a) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von c) wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

b) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

c) Versicherte Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind ausschließlich

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

d) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

(5) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Das Fahrzeug darf nur von einer berechtigten Person gebraucht werden. Berechtigte Person ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einer unberechtigten Person gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gebraucht werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

(6) Unsere Leistung bei Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3. Die sich hieraus ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung wird Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber lediglich auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

1.13.7 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?**(1) Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden (mit Ausnahme von Blindenbegleithunden), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist jedoch - soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht - Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt,
- als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken,
- als Fahrer bei der gelegentlichen Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

sofern die Tiere nicht länger als jeweils vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

(3) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

1.13.8 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?**(1) Umfang des Versicherungsschutzes**

a) Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am Fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der

Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.

b) Schnupperlehre/Schülerpraktikum

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
- freiwilligen Schnupperlehren/Ferien- beziehungsweise Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs), sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsschutz gilt nur, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

1.13.9 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?**(1) Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen.

(2) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Gebrauch zu Jagd Zwecken oder strafbaren Handlungen.

1.13.10 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?**(1) Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch.

h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

i) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen.

j) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder

anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen.

k) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

l) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

m) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

1.13.11 In welchem Umfang sind Folgen von Gewässer- veränderungen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Grundsatz

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber von Behältern oder Anlagen

- für die unter Ziffer 1.13.11 Absatz 2 versicherten Heizöltanks;
- für die gemäß Ziffer 1.13.21 versicherten Geothermie-Anlagen;
- für sonstige gewässerschädliche Stoffe nur, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter/Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter oder Anlagen insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt.

b) Ersatz von Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

(2) Heizöltank-Haftpflichtversicherung

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), sofern der Heizöltank der Versorgung der Ziffer 1.13.3 Absatz 1 b) und c) bezeichneten Häuser dient.

b) Schäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen sind, auch ohne dass eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetreten ist.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich der Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

c) Kosten einer Ersatzbefüllung

Ebenso ersetzen wir die im Versicherungsfall notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetretenen Heizöls in gleicher Qualität und Güte.

(3) Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos sowie Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen über Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos (Ziffer 1.2.1) sowie Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.3) finden keine Anwendung.

(4) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung beziehungsweise den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.13.12 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Um- weltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler dieser Erzeugnisse im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, sowie an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber von Behältern oder Anlagen

- für die unter Ziffer 1.13.11 Absatz 2 versicherten Heizöltanks;
- für die gemäß Ziffer 1.13.21 versicherten Geothermie-Anlagen;

- für sonstige gewässerschädliche Stoffe nur, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter/Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter oder Anlagen insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt.

(2) Schäden im Ausland

Mitversichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

(3) Nicht versicherte Ansprüche und Pflichten

a) Nicht versichert sind Ansprüche oder Pflichten gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass diese bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen.

- b) Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen,
 - für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben;

(4) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres als Höchstersatzleistung für die versicherten Kosten.

1.13.13 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (zum Beispiel Internetnutzung) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 1.13.2, wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. Internetnutzung).

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 1.13.2

- widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

1.13.14 In welchem Umfang sind die Folgen eines Schlüsselverlustes versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Schlüsseln - auch sofern Sie diese im Rahmen Ihrer beruflichen, gewerblichen oder betrieblichen Tätigkeit erhalten haben - für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen, soweit es sich handelt um

- a) die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern und Schließanlagen;
- b) vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);
- c) Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts. Dies gilt nicht, wenn die

Schlüssel anlässlich einer beruflichen, gewerblichen oder betrieblichen Tätigkeit abhanden gekommen sind.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Verlust von Schlüsseln zu

- a) Gebäuden, die Versicherte im Ganzen für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;
- b) Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;
- c) Wertbehältnissen, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen.

(3) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 600.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.200.000 EUR.

1.13.15 In welchem Umfang sind Schäden bei Gefälligkeitshandlungen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Bei Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden, werden wir uns nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

(2) Versicherungssumme

In den Fällen, in denen wir uns auf Ihren Wunsch nicht auf eine Haftungseinwendung berufen, beträgt die Versicherungssumme - unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung - je Versicherungsfall 60.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 120.000 EUR.

1.13.16 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von gemäß Ziffer 1.13.2 Absatz 1 a) mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen (z.B. Kinder oder Lebenspartner) berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.

(2) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 60.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 120.000 EUR.

1.13.17 In welchem Umfang sind Sie als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder als Babysitter versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder Babysitter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder. Versicherungsschutz besteht auch dann, sofern es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben oder Institutionen.

- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Sachen der Tageskinder und deren Erziehungsberechtigten sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder;
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der Tageskinder und deren Erziehungsberechtigten.

1.13.18 Was gilt, wenn Sie berechnigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können (Forderungsausfall-Deckung)?

(1) Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?

a) Grundsatz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.13.2 Absatz 1 mitversicherte Person

- während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und
- der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil
- die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

b) Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die

- in Deutschland,
- in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Island, oder Liechtenstein,
- im übrigen Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von maximal 5 Jahren eintreten.

c) Welche weiteren Leistungsvoraussetzungen müssen vorliegen?

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht;
- der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist; Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten an uns in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

(2) Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?

a) Grundsatz

Bei einem Forderungsausfall stellen wir Sie so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 2.1 bis 2.10 sowie 3 bis 6 und der Bestimmungen dieser Ziffer 1.13.18.

Es finden im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung für die Person des Schädigers auch die Leistungsausschlüsse und Leistungsbegrenzungen Anwendung, die für Sie gelten. So besteht z. B. kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

b) Umfang unserer Leistung/Anwendbares Recht

Wir leisten den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat.

c) Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Unsere Entschädigungsleistung ist jedoch auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistungssummen dieses Vertrags das Doppelte dieser Versicherungssummen.

d) Mindestschadenshöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

e) Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

(3) Welche Leistungsausschlüsse gelten in der Forderungsausfall-Deckung?

Zusätzlich zu den in Ziffer 1.1.2 Absatz 1 b) und Ziffern 2.1 bis 2.10 genannten Leistungsausschlüssen und Leistungsbegrenzungen besteht im Rahmen der Forderungsausfalldeckung auch kein Versicherungsschutz für:

- a) Gefahren, die dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamts) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind;
- b) Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - Immobilien, sofern diese nicht über Ziffer 1.13.3 Absatz 1 mitversichert sind
 - vermieteten Immobilien durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder vertragswidrigem Gebrauch,
 - Rindern, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren,
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamts) von Ihnen oder eines Versicherten zuzurechnen sind, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- c) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz

- bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung oder Haftpflichtversicherung), oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat,
- auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliches von Dritten handelt;

e) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

f) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

g) Ansprüche eines Mitversicherten gegen Sie selbst.

(4) Welche Obliegenheiten gelten in der Forderungsausfalldeckung?

Zusätzlich zu den in Ziffer 3 genannten Obliegenheiten gilt:

Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung müssen Sie

a) uns nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich melden;

b) die Leistungsvoraussetzungen gegenüber uns belegen und nachweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, notwendige Unterlagen zur Überprüfung der Haftpflichtfrage, Vorlage von rechtskräftigen Urteilen, Vollstreckungsprotokollen oder sonstigen für die Beurteilung erheblichen Schriftstücken).

1.13.19 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.7. Ziffer 1.7.4 (Selbstbeteiligung) findet keine Anwendung.

1.13.20 Was gilt für die Dienthaftpflichtversicherung?

1.13.20.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Vertragsbestimmungen der Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.2, 1.3, 2.1 bis 2.10, 3 bis 6 sowie der folgenden Regelungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit als nach deutschem Recht ernannter oder beschäftigter

- Beamter, Richter, Gerichtsvollzieher, Soldat;
- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst;
- öffentlich-rechtlicher Mandatsträger.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

a) aus ärztlicher (auch tierärztlicher) Tätigkeit;

b) aus der Führung oder Leitung von Krankenhäusern oder Kliniken;

c) aus Forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie;

d) aus der Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben oder ähnlichem oder von Projekten mit beziehungsweise zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie;

e) aus der Ausübung der Jagd.

1.13.20.2 Welche Personen sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und die gemäß Ziffer 1.13.2 Absatz 1 a) mitversicherten Personen, wenn eine nach Ziffer 1.13.20.1 versicherte Tätigkeit ausgeübt wird.

1.13.20.3 Wann besteht Versicherungsschutz (Subsidiarität)?

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1.13.20 besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig zu Ihren Gunsten

- kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine vom Dienstherrn oder anderweitig abgeschlossene oder gegebene Versicherung) besteht;
- kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellungspflicht wirkt.

Dritte - z.B. der Arbeitgeber/Dienstherr - können keine Ansprüche oder Vorteile aus dem Bestehen dieser Versicherung stellen oder ableiten; dies gilt auch insoweit, als ein Dritter sich an den Kosten (Beiträgen) für diese Versicherung beteiligt oder sie vollständig trägt. Insbesondere erfolgt durch das Bestehen dieser Versicherung kein Verzicht - auch kein stillschweigender Verzicht - auf einen etwaigen zu Ihren Gunsten bestehenden Freistellungs- oder Rückgriffsanspruch.

Für Versicherungsfälle, die zu diesem Vertrag gemeldet werden, erfolgt jedoch zu Ihren Gunsten eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

1.13.20.4 Welche Leistungen erbringen wir bei Schlüsselverlust?

(1) Verlust von dienstlichen oder beruflichen Schlüsseln

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen dienstlichen oder beruflichen Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, und zwar unabhängig davon, ob der Verlust anlässlich der Ausübung des Dienstes, Berufes oder im Privatbereich erfolgte.

(2) Dienstlich oder berufliche betreute Immobilien

In diesem Rahmen ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlustes von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen versichert, deren Betreuung (z.B. Bewachung, Objektschutz) Aufgabe Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit ist oder war.

(3) Versicherungssumme

Unsere Höchstentschädigungsleistung ist auf die in Ziffer 1.13.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

1.13.20.5 Was gilt bei Abhandenkommen von Sachen, auch von staatlichem (fiskalischem) Eigentum?

(1) Abhandenkommen von Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Sachen, auch von staatlichem (fiskalischem) Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks.

(2) Versicherungssumme

Unsere Höchstentschädigungsleistung ist auf die in Ziffer 1.13.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

1.13.20.6 Was gilt für technische Tätigkeiten und für Bau und Vermessungsbeamte?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus technischen Tätigkeiten, auch soweit es sich handelt um Tätigkeiten

a) an oder im Zusammenhang mit Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen, Bahn-, Verkehrs- und Versorgungsbetrieben und -einrichtungen;

b) als Bau- oder Vermessungsbeamter oder im Bau- (auch Straßen-, Anlagen-, Wasserbau) oder Vermessungswesen.

(2) Definition von technischen Tätigkeiten

Technische Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmungen sind: Planung, Konstruktion, Herstellung, Fertigung, Montage, Bauausführung, Wartung, Pflege, Prüfung, Inspektion, Inbetriebnahme,

Begutachtung o.ä. oder die Leitung, Beaufsichtigung, Führung, Überwachung, Prüfung o.ä. dieser Tätigkeiten oder Aufgaben.

(3) Versicherungssumme

Für folgende Schäden ist unsere Leistung auf die in Ziffer 1.13.20.14 genannten Grenzen beschränkt:

a) Schäden, die dem Dienstherrn oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder Betrieben selbst zugefügt werden.

b) Schäden oder Fehler an Bauwerken, Anlagen, anderen Sachen oder deren Teilen, die von Ihnen geplant oder konstruiert worden sind oder für die Sie die Bau-/Montageleitung auszuüben haben und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.13.20.7 Was gilt bei Abwässer, Schwammbildung und Senkungen?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden, die entstehen

- durch Abwässer,
- durch Schwammbildung,
- durch Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teils eines solchen),
- durch Erdbeben,
- durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten,
- durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,
- aus Veränderung der Grundwasserhältnisse,
- aus Flurschaden durch Weidevieh,
- aus Wildschaden.

(2) Versicherungssumme

Unsere Höchstentschädigungsleistung ist auf die in Ziffer 1.13.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

1.13.20.8 Was gilt beim Führen von Dienstfahrzeugen bzw. bei Dienstfahrten?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen bzw. beruflichen Führen von Fahrzeugen des Dienstherrn bzw. von sonstigen fremden Fahrzeugen.

(2) Einschränkung des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert ist jedoch das Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen, die Sie halten oder die in Ihrem Eigentum sind oder solcher Fahrzeuge, die Sie auch zu Privatfahrten nutzen oder die Sie statt eines eigenen Fahrzeugs führen oder gebrauchen, wie z.B. Fahrzeuge des Ehegatten oder Lebenspartners, von Angehörigen, Kollegen, Freunden oder Fahrzeuge, die diese oder Sie geleast, gemietet, geliehen, in Verwahrung, unter Eigentumsvorbehalt erworben o.ä. haben.

(3) Ihre besonderen Obliegenheiten beim Führen von Dienstfahrzeugen

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen, sind wir gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

(4) Versicherungssumme

Unsere Höchstentschädigungsleistung für Schäden am geführten Fahrzeug und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden ist auf die in Ziffer 1.13.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

1.13.20.9 Was gilt beim Halten, Hüten oder Führen von Tieren?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden. Dieser Versicherungsschutz besteht auch,

- wenn dienstlich/beruflich anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/Berufstätigkeit betreut werden;
- für eigene private Tiere, soweit diese regelmäßig dienstlich/beruflich verwendet werden.

1.13.20.10 Was gilt für die Verletzung von Vorschriften zum Datenschutz?

Mitversichert ist - wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

1.13.20.11 Welche Leistungen erbringen wir im Zusammenhang mit Strahlenrisiken?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, mit Ausnahme des deckungsvorsorgefreien Umgangs, der auf einer Befreiung von der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge für Bund und Länder im Sinne des § 13 Abs. 4 des Atomgesetzes (AtG) beruht;
- Umgang mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

(2) Einschränkung des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

1.13.20.12 Welche Mietsachschäden sind mitversichert?

(1) Mitversicherte Mietsachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich von Dienstreisen gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.

(2) Ausgeschlossene Haftpflichtansprüche

Ausgeschlossen sind folgende Haftpflichtansprüche:

a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung.

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.13.20.13 Was gilt für Tätigkeitsschäden?

(1) Mitversicherte Tätigkeitsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit Ihrerseits an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt haben;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit Ihrerseits entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

(2) Versicherungssumme

Unsere Höchstentschädigungsleistung ist auf die in Ziffer 1.13.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

1.13.20.14 Welche Versicherungssummen bzw. Selbstbeteiligungen sind vereinbart?

Soweit bei den vorstehenden Deckungsinhalten auf Ziffer 1.13.20.14 verwiesen wird, gilt folgendes:

(1) Versicherungssumme

a) allgemeine Begrenzung unserer Ersatzleistung

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 600.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.200.000 EUR. Für Schäden nach Buchstabe b) gilt hiervon abweichend eine geringere Versicherungssumme.

b) Mankohaftung

Für Schäden durch Fehlbestände/-mengen von Geld, geldwerten Zeichen, Waren, Sachen, Dokumenten, Wertsachen, Wertpapieren o.ä., die Ihnen anvertraut sind, die Sie übernommen oder für die Sie Verantwortung zu tragen haben (Ihre Mankohaftung) beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 6.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Kein Versicherungsschutz besteht für solche Schäden oder Schadensanteile, welche durch einen von Ihnen bezogenen finanziellen Ausgleich (Mankogeld) abgegolten oder als abgegolten anzusehen sind.

(2) Selbstbeteiligung

Mitglieder der Leitungsorgane von Gebietskörperschaften, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts haben hinsichtlich Vermögensschäden gemäß Ziffer 1.13.20.15 bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 2.500 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

1.13.20.15 Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?

(1) Versicherte Schäden

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

(2) Einschränkung des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Haftpflichtansprüche:

- a) Wegen Schadenstiftung durch wissentliche Pflichtverletzung.
- b) Wegen Schäden aus kaufmännischer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.
- c) Aus Banktätigkeiten gemäß § 1 KWG.
- d) Wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

(3) Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

Unsere Höchstentschädigungsleistung ist auf die in Ziffer 1.13.20.14 genannten Grenzen beschränkt. Es gilt die dort genannte Selbstbeteiligung.

1.13.20.16 Was gilt bei Schäden im Ausland?

(1) Weltweite Deckung bei vorübergehenden Aufenthalten im Ausland

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse. Voraussetzung ist, dass der Auslandsaufenthalt nur vorübergehend ist. Als vorübergehend gilt ein Aufenthalt, wenn der Auslandsaufenthalt einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreitet oder nicht von Beginn an über diesen Zeitraum hinaus geplant ist.

(2) Sonstige Schäden im Ausland

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

1.13.20.17 In welchem Umfang sind Gewässerschäden versichert?

(1) Versicherungsschutz für Gewässerveränderungen

Mitversichert ist - wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert sind folgende Haftpflichtansprüche:

- a) Als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöl) und aus der Verwendung dieser Stoffe.
- b) wegen Gewässerveränderungen aus dem derartigen
 - Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder
 - Einwirken auf ein Gewässer,dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird;
- c) wegen Gewässerveränderungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle
 - ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
 - ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals,
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
 - an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

(3) Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung unter Ziffer 1.1.3 Absatz 4.

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

(4) Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden

den oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

1.13.20.18 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1.13.20.1 bis 1.13.20.17 und den generellen Leistungsausschlüssen in Ziffer 2.1 bis 2.10 gelten folgende Ausschlüsse:

(1) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(2) Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

(3) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- oder Wasserfahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, soweit nicht nach Ziffer 1.13.20.8 Versicherungsschutz besteht.

(4) Elektronischer Datenaustausch

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

(5) Kriegereignisse, feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die anlässlich von Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik entstehen oder die unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.13.21 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie aus Geothermierisiken versichert?

(1) Definition

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zur Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Versicherungsumfang

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe) für die nach Ziffer 1.13.3 Absatz 1 versicherten Immobilien zurückzuführen sind.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden die auf Planung, Errichtung und Betrieb von anderen Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), für die nach Ziffer 1.13.3 Absatz 1 versicherten Immobilien zurückzuführen sind. Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

c) Der Ausschluss in Ziffer 1.13.3 Absatz 3 wegen Schäden, die entstehen durch Senkungen von Grundstücken und Erdbeben, findet keine Anwendung.

d) Versichert ist beim Betrieb dieser Geothermie-Anlagen auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden ausschließlich aus Versorgungsstörungen bei der Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz, sofern dies nur im Nebenbetrieb erfolgt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

e) Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten. Dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

1.13.22 Wann erbringen wir Leistungen zum Neuwert?

Teilweise abweichend von Ziffer 1.1.2 Absatz 1 a) leisten wir auf Ihren Wunsch Schadenersatz zum Neuwert, sofern die beschädigte Sache des Dritten zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht älter als ein Jahr war und der Anschaffungspreis 3.000 Euro nicht übersteigt.

1.13.23 Versicherungssumme

Versicherungsschutz je Versicherungsfall besteht im Rahmen und in Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme und der Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es erfolgt eine Anrechnung auf die dort vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung.

1.14 Kraftfahrzeuge AKB-Zusatzdeckung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.14.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- 1.14.2 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
- 1.14.3 Was gilt zusätzlich bei Gefahrerhöhung zu der sich aus Teil B Ziffer 5 Absatz 3 ergebenden Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung?
- 1.14.4 Welche Versicherungssummen gelten?

1.14.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Grundlage für diesen Versicherungsschutz ist - anstelle von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung - Teil A, Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung: Regelungen für Nutz- und Flottenfahrzeuge, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen einschließlich ihrer mitgeführten Anhänger, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.

Nicht Gegenstand Ihrer Haftpflichtversicherung sind Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.14.2 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

(1) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder

Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(3) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, gepachtet, geliehen haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Versicherungsschutz hierfür wird im Rahmen von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.5.11, 1.6.7, 1.6.8 und 1.10.2 Absatz 4 geboten.

(4) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden.

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter von Ihnen

- an diesen Sachen tätig geworden sind (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dgl.),
- diese Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dgl. benutzt haben oder
- Sachen beschädigt haben, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Haben Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter von Ihnen zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein Tätigkeitsschaden nur vor, wenn diese Sachen oder Teile von diesen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren bzw. unmittelbar benutzt wurden oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befanden.

Versicherungsschutz hierfür wird im Rahmen von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.5.5, 1.6.7 und 1.6.8 geboten.

1.14.3 Was gilt zusätzlich bei Gefahrerhöhung zu der sich aus Teil B Ziffer 5 Absatz 3 ergebenden Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung?

Im Rahmen der Kraftfahrzeuge AKB-Zusatzdeckung ist die sich aus Teil B Ziffer 5 Absatz 3 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

1.14.4 Welche Versicherungssummen gelten?

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Diese betragen derzeit (Stand: 01.07.2018) für Personenschäden 7.500.000 EUR, für Sachschäden 1.220.000 EUR, für reine Vermögensschäden 50.000 EUR.

2. Generelle Leistungsausschlüsse

Ist im Folgenden von ausgeschlossenen Ansprüchen/Versicherungsansprüchen die Rede, beziehen sich diese auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen für Umweltschadensrisiken.

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

2.1 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

2.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

2.3 [nicht belegt]

2.4 [nicht belegt]

2.5 [nicht belegt]

2.6 Leasing, besondere Verwahrungsverträge, verbotene Eigenmacht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Sachen Gegenstand eines Leasingvertrags oder eines besonderen Verwahrungsvertrags sind oder Sie diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

2.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

2.8 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

2.9 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, soweit nicht nach den Ziffern 1.7, 1.8.1 Absatz 4 und 1.12.1 Versicherungsschutz besteht.

2.10 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden aus der Übertragung einer Krankheit durch Ansteckung. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

2.11 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 1.5.9 Versicherungsschutz besteht.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.12 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder eine mitversicherte Person als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.13 Luft- oder Raumfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder eine mitversicherte Person als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen ist auch die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2.14 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.15 Bergschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.16 Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

2.17 Bahnen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schweb- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen oder nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

2.18 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

2.19 Entschädigung mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.20 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs.18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben.

2.21 Offshore

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

2.22 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder aus der Freisetzung von gentech-

nisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes wegen Personen- oder Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

2.23 Verkehrsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.24 Umweltrisiken

Soweit nicht nach Ziffer 1.10 Versicherungsschutz besteht, sind ausgeschlossen

- Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

2.25 Legen von Gift

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Legen von Gift ohne behördliche Genehmigung.

2.26 Miete, Pacht, Leihe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen, soweit hierfür nicht gemäß den Ziffern 1.6.7 bzw. 1.6.8 Versicherungsschutz vereinbart wurde.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Besonders gefährdende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?**
- 3.2.2 Welche Obliegenheiten haben Sie zur Abwendung und Minderung des Schadens?**
- 3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?**
- 3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten haben Sie, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?**

3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?

Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 EUR verlängern wir die Frist für die Anzeige des Versicherungsfalls auf 9 Wochen.

3.2.2 Welche Obliegenheiten haben Sie zur Abwendung und Minderung des Schadens?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen.

3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen uns mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an uns übersandt werden.

3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten haben Sie, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

a) Wenn gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

b) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

c) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung einer Obliegenheit nach diesem Vertrag richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 EUR verzichten wir bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung nach Eintritt eines Versicherungsfalls auf Leistungskürzungen.

4. Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung

Unter welchen Voraussetzungen können Sie bei Mehrfachversicherung eine Vertragsaufhebung verlangen und wann wird diese wirksam?

(1) Grundsatz

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist.

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

(2) Frist

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

(3) Form

Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Vertragsaufhebung

Die von Ihnen verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

5. Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall

5.1 Welche Anzeigepflichten haben Sie bei Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung oder Erweiterung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

a) Nicht rechtzeitige Mitteilung

Sollten Sie die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

b) Unrichtige Mitteilung

Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

(3) Beitragsregulierung

Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle nach Ziffer 6.1 Absatz 1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

5.2 Welche Anzeigepflicht haben Sie, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung jedes neue Risiko anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns melden, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Einvernehmliche Einigung über den Beitrag und Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

5.3 Welche Rechtsfolgen hat ein Risikowegfall für die Versicherung und für den Beitrag?

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

5.4 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Schadenereignisse Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von dreißig Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung - für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme - des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Die Regelungen der Ziffer 5.4 gelten nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Umweltschäden im Sinne von Ziffer 1.10.1.

5.5 Welche Bestimmungen gelten im Fall der Veräußerung des versicherten Unternehmens?

(1) Übergang des Versicherungsverhältnisses auf den Betriebsnachfolger

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

(2) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Fall

- durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs,

in Textform gekündigt werden. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangen;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(4) Haftung für den Versicherungsbeitrag bei Vertragsübergang

Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie als bisheriger Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

(5) Folgen der Verletzung der Anzeige der Veräußerung

Der Übergang eines Unternehmens ist uns durch Sie als dem bisherigen Versicherungsnehmer oder durch den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Dies gilt nur, wenn wir in diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

6. Weitere Regelungen zum Vertrag

6.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge

unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Im Falle einer Erhöhung entfällt die Beitragsangleichung, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind. Unterliegt Ihr Vertrag einer Beitragsangleichung, teilen wir Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung/Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Absatz 2 oder Absatz 3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Erhöhung der Versicherungsteuer

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

6.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

6.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalls eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten für Umweltschäden geleistet haben oder
- wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

(3) Form der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

6.5 Was gilt bezüglich Schiedsgerichtsvereinbarungen?

(1) Voraussetzungen und Verfahren

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

(2) Ihre Obliegenheiten bei Einleitung eines Schiedsverfahrens

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtswegs zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.